Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(7.6.1974) Drucksache 8/978

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 978
07. 06. 74

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 59

Der Petitionsausschuß hat am 7. Juni 1974 die nachstehend aufgeführten dreizehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

F i s c h e r
(stellv. Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/538	Beschwerde gegen die Nichtaushändigung eines Radio-Recorders	Das Gerät ist dem Petenten am 5. März 1974 ausgehändigt worden.
L 8/541	Beschwerde gegen die Nichtaushändigung eines Radio-Recorders	Das Gerät ist dem Petenten am 5. März 1974 ausgehändigt worden.
L 8/542	Beschwerde gegen die Nichtaushändigung eines Transistorgerätes	Das Gerät ist dem Petenten am 27. Dezember 1973 ausgehändigt worden.
L 8/571	Bitte um Ermäßigung eines Grundstückspreises	Die Bitte der Petentin wurde entsprechend ihren Wünschen erfüllt.
L 8/580	Antrag auf Aushändigung eines Cassetten-Recorders	Das Begehren des Petenten hat sich durch seine vorzeitige Entlassung erledigt.
L 8/588	Gnadenerweis	Der Petent verbüßt zur Zeit eine Gesamtfreiheitsstrafe für das Amtsgericht Hamburg in den Vollzugsanstalten des Landes Bremen. Wegen einer weiteren Verurteilung hat der Petent beim Amtsgericht Hamburg eine neue Gesamtstrafenbildung beantragt. Die hiesigen Akten sind daraufhin mit Vollstreckungsunterlagen zuständigkeitshalber an das Amtsgericht Hamburg abgegeben worden. Für einen etwaigen Gnadenerweis ist daher die Staatsanwaltschaft Bremen nicht mehr zuständig. Das Gnadengesuch des Petenten ist an die Staatsanwaltschaft Hamburg abgegeben worden.
L 8/597	Sanierung bzw. Neubau für Dienststellen des Sozialamtes	Die senatorische Dienststelle ist bemüht, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und entsprechend der jeweiligen Dringlichkeit eine angemessene Unterbringung für sämtliche Dienststellen des senatorischen Bereichs zu erreichen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/566	Antrag auf Kriegerwitwenentschädigung	Der erste Ehemann der Petentin wurde am 13. September 1950 durch Beschluß des Amtsgerichts Hannover für tot erklärt. Am 6. März 1951 stellte die Petentin einen Antrag auf Gewährung von Hinterbliebenenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Aufgrund ihrer Wiederverheiratung am 14. Januar 1952 stellte die Petentin auch noch einen Antrag auf Gewährung einer Witwenabfindung gem. § 44 BVG. Über beide Anträge hat das Versorgungsamt I Hannover mit Bescheiden vom 28. Januar 1953 entschieden. Auf den ersten Antrag wurde der Petentin eine monatliche Grundrente von DM 20,00 bewilligt, die jedoch ruhte, da die Petentin zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Bewilligung gem. § 65 Abs. 2 BVG das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Mit der Wiederverheiratung der Petentin ist dieser Anspruch erloschen. Aufgrund des zweiten Antrags wurde der Petentin eine Witwenabfindung in Höhe von DM 1200,— bewilligt und auf ein Konto überwiesen, über das die Petentin verfügen kann bzw. konnte. Eine Kriegerwitwenentschädigung sieht das BVG nicht vor, so daß dem Begehren der Petentin nicht entsprochen werden kann.
L 8/578	Antrag auf Ersatz von Aufwendungen in Verbindung mit einem Grundstückskaufvertrag aus Billigkeitsgründen	Nach der gegebenen Rechtslage kann dem Begehren nicht entsprochen werden.
L 8/587	Weitere Unterstützung durch das Sozialamt	Die Petentin ist bislang nach den geltenden Regelsätzen unterstützt worden und wird auch noch unterstützt. Berechtigte Wünsche der Petentin sind erfüllt worden. Darüber hinaus ist das Sozialamt gebeten worden, unter Einschaltung der Abteilung Wohnungshilfe zu prüfen, ob der Petentin eine ausreichende und zweckmäßige Wohnung zu einem vertretbaren Mietpreis vermittelt werden kann.
L 8/595	Verhinderung von Fenstererneuerungen in einem Stift	Das in der Petition genannte Stift hat durch entsprechende Beschlüsse im Jahre 1971 eigene Rechtsfähigkeit erlangt. Die Satzung sieht eine Aufsicht durch Dienststellen des Senators für Soziales, Jugend und Sport nicht vor, so daß stiftungsinterne Maßnahmen damit einer unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeit entzogen sind. Auch der Petitionsausschuß hat keine Möglichkeit, dem Begehren der Petentin zu entsprechen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/579	Beschwerde gegen die Maßnahme der Anstaltsleitung	Wegen derselben Maßnahme hat der Petent auch eine Beschwerde an den Senator für Rechtspflege und Strafvollzug gerichtet, die dieser mit Schreiben vom 29. April 1974 als unbegründet zurückgewiesen hat. Die darin enthaltenen Gründe geben keine Veranlassung, die Maßnahme der Anstaltsleitung zu beanstanden.
L 8/590	Beschwerde gegen eine Urlaubsregelung	Die neue Urlaubsregelung vom 5. April 1974 bestimmt, daß Urlaub für

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
		Gefangene im gelockerten Vollzug an jedem vierten Wochenende gewährt werden kann. Diese Neuregelung beinhaltet gegenüber der alten Urlaubsverfügung vom 12. September 1972 eine Verbesserung.

Carl Schünemann Bremen